

§ 2 RPrGV (Bayern) — Höhe der Gebühren

Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand für Prüfungen und Gutachten, einschließlich der Zeit für Besprechungen, für die An- und Abreise zu einem auswärtigen Prüfungs- oder Besprechungsort und für die Abfassung der Prüfungsberichte und Gutachten.

(2) Die Gebühr beträgt für Prüfungsleistungen 541 € je Prüfer und 409 € je Prüfungsgehilfe für jeden vollen und den letzten angefangenen Prüfungstag. Wird für eine Tätigkeit insgesamt kein voller Tag beansprucht, so werden 68 € je Prüfer und 51 € je Prüfungsgehilfe für jede volle und die letzte angefangene Stunde berechnet.

(3) Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben; das gilt nicht für Auslagen für die Zuziehung von Sachverständigen.

Zitiervorschlag: § 2 RPrGV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RPrGV/2>